



## **Statut der CEDAW-Allianz zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland**

Bezugnehmend auf das Verfahren zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) durch die Bundesrepublik Deutschland

**(abgestimmte Fassung vom 23.11.2018)**

### **Einleitung**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW<sup>1</sup>) wurde am 18.12.1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat am 3.9.1981 in Kraft. CEDAW gilt als völkerrechtlich wichtigstes Menschenrechtsinstrument für Mädchen\* und Frauen\* und verbietet die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität in allen Lebensbereichen. Es fordert die Vertragsstaaten – darunter auch die Bundesrepublik Deutschland – auf, die faktische Gleichstellung der Geschlechter zu erwirken. Die Umsetzung der Frauenrechtskonvention bezeugen die Vertragsstaaten mit periodischen Staatenberichten, welche dem CEDAW-Ausschuss vorgelegt werden müssen.

Alternative Berichte und Stellungnahmen aus der Zivilgesellschaft eines Landes sind für die Kontrolle der Implementierung von CEDAW von großer Bedeutung. Sie gehören schon lange zum offiziellen Prozedere der Überprüfung eines Landes und dessen Umsetzungswille. Die Anhörung der CEDAW-Allianz zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland (kurz: CEDAW-Allianz Deutschland) vor dem UN-Menschenrechtsausschuss für CEDAW in Genf im Februar 2017 verdeutlicht den hohen Stellenwert, den der 2016 von 38 frauen- und genderpolitischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) erarbeitete Alternativbericht zum kombinierten siebten und achten Regierungsbericht Deutschlands im Verfahren hat. Insbesondere bezieht sich der CEDAW-Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen zum Prüfungsverfahren Deutschlands nachvollziehbar auch auf die fachlichen Empfehlungen und Forderungen der CEDAW-Allianz.

Das Mandat der CEDAW-Allianz 2015-2017 endete mit der Veröffentlichung der Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses am 9. März 2017. Als Ergebnis der CEDAW-Zukunftswerkstatt im Mai 2018 und vor dem Hintergrund eines andauernden gefährdeten Bestands bereits erreichter Implementierung der Frauenrechtskonvention, haben sich erneut Organisationen, Initiativen und

---

<sup>1</sup> Englisch: Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women/ CEDAW

Verbände aus der Zivilgesellschaft in Deutschland zusammengeschlossen, um sich gemeinsam am internationalen Berichtsprüfungsverfahren vor dem CEDAW-Ausschuss zu beteiligen.  
Das Statut wird ergänzt durch die Geschäftsordnung der CEDAW-Allianz zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland.

## 1. Selbstverständnis und Ziele der CEDAW-Allianz

Die Mitglieder der CEDAW-Allianz Deutschland schließen sich zusammen, um die fortlaufende Umsetzung der Frauenrechtskonvention durch die Bundesregierung zu begleiten.

Die CEDAW-Allianz Deutschland sieht sich in der Verpflichtung, Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierung unter Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierung von Mädchen\* und Frauen\* aufzuzeigen. Die CEDAW-Allianz Deutschland positioniert sich gegen Sexismus, Rassismus und Transphobie, Homophobie und Antisemitismus.

Auf dieser Grundlage setzen sich die unterzeichnenden Organisationen in dem freiwillig gewählten Zusammenschluss für die folgenden Ziele ein:

- (1) Die CEDAW-Allianz begleitet kritisch den Umgang mit und die Umsetzung von CEDAW durch die legislativen, judikativen und exekutiven Vertretungsorgane der Bundesrepublik Deutschland, auch auf allen föderalen Ebenen. Durch ihre Advocacy-Arbeit tragen die Mitgliedsorganisationen dazu bei, Sichtbarkeit, Relevanz und Implementierung der Frauenrechtskonvention in Politik und Gesellschaft zu erhöhen.
- (2) Die Allianz wirkt fristgerecht in dem mehrstufigen Verfahren der Staatenberichtsprüfung mit.
  - a. Darin kann sie den Zwischenbericht der Bundesregierung über weitere Umsetzungsschritte in konkreten Bereichen (oder dessen Ausbleiben) diskutieren und kommentieren.
  - b. Entsprechend dem ab 2018 auch für die Bundesregierung geltenden vereinfachten Staatenberichtsverfahren (*Simplified Reporting Process, SRP*) verfasst die CEDAW-Allianz Deutschland eine gemeinsame Stellungnahme (*written and/or oral submissions*) mit Vorschlägen zur Themenliste (*List of Issues Prior to Reporting, LOIPR*), welche vor der Sitzung der *Pre-sessional Working Group (PSWG)* eingereicht bzw. vorgetragen wird.
  - c. Die CEDAW-Allianz verfasst einen Alternativbericht. Darin kommentiert die Allianz zum einen den deutschen Staatenbericht in den Belangen, die nach ihren Erkenntnissen ergänzungs- oder korrekturbedürftig sind. Zum anderen weist sie den Ausschuss auf aktuelle Missstände hin entsprechend der LOIPR. Sie übermittelt diesen Alternativbericht an den UN-Ausschuss bzw. das CEDAW-Sekretariat.
  - d. Die Allianz tritt aktiv in den Dialog mit der Bundesregierung Deutschlands.
- (3) Die CEDAW-Allianz begleitet ihre Arbeit mit einer abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit, welche dazu beiträgt, CEDAW in Deutschland bekannter zu machen und deren vollständige Implementierung zu erreichen.

## 2. Gremien der CEDAW-Allianz

Die CEDAW-Allianz Deutschland arbeitet in folgenden Gremien, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung der CEDAW-Allianz Deutschland festgehalten sind:

- (1) Plenum
- (2) Arbeitsgruppen
- (3) Redaktionsgruppe
- (4) Schlichtungsstelle

## 3. Mitglieder und Unterstützer\*innen

(1) Mitglieder der CEDAW-Allianz Deutschland:

- a. An der CEDAW-Allianz Deutschland können sich nur Organisationen, Initiativen und Verbände aus der Zivilgesellschaft in Deutschland beteiligen, die sich für die volle Verwirklichung der Rechte von Mädchen\* und Frauen\* im Sinne von CEDAW einsetzen.
- b. Als Mitglieder der CEDAW-Allianz gelten solche, die schriftlich zusichern, dass sie kontinuierlich in einer Arbeitsgruppe (AG) eines Arbeitszyklus mitarbeiten und zur mündlichen wie schriftlichen Diskussion über die Texte wie auch zur Textproduktion selbst konstruktiv beitragen werden.
- c. Alle am Überprüfungsprozess Beteiligten sichern zu, dass sie respektvoll, diskriminierungsfrei, solidarisch und konstruktiv miteinander umgehen und arbeiten.

(2) Ausscheiden/ Ausschluss:

- a. Ein Mitglied kann die CEDAW-Allianz zu einem selbstgewählten Zeitpunkt wieder verlassen. Geleistete Zahlungen werden nicht erstattet.
- b. Gremien der CEDAW-Allianz können bei einem Verhalten, das die zügige und konstruktive Erstellung von Berichten und Stellungnahmen behindert (z.B. häufige Abwesenheit und Nicht-Mitarbeit in AG) einen Ausschluss der Mandatsträgerin und/ oder des Mitglieds beantragen.
- c. Über Ausschlüsse von Mitgliedern der CEDAW-Allianz Deutschland und Mandatsträger\*innen entscheidet das Plenum.

(3) Unterstützer\*innen:

- a. Es ist möglich, die CEDAW-Allianz Deutschland (z.B. Druckerzeugnisse, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit) finanziell oder materiell zu unterstützen. Über eine Zusammenarbeit mit Geldgeber\*innen entscheidet das Plenum.
- b. Auch ist es weiteren Organisationen, Initiativen und Verbänden aus der Zivilgesellschaft möglich, die CEDAW-Allianz Deutschland auch ohne Mitgliedschaft durch ihre Namensnennung inhaltlich zu unterstützen.
- c. Unterstützer\*innen können mit Namen und Logo der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Diese Darstellung hebt sich von der Darstellung der Mitglieder der CEDAW-Allianz Deutschland ab.
- d. Über eine Zusammenarbeit mit Unterstützerinnen entscheidet das Plenum.

#### **4. Finanzierung**

- (1) Mitgliedsbeiträge: Die Mitglieder der CEDAW-Allianz Deutschland verpflichten sich, einen jährlichen Solidarbeitrag auf Rechnungslegung zu leisten. Die Höhe des Solidarbeitrags wird nach der Finanzkraft der Beteiligten gestaffelt und in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Allianz-Mitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für eine ausreichende Finanzierung der gemeinsamen Vorhaben (Koordinationsstelle, Erstellen von Berichten, Veranstaltungen etc.)
- (3) Der Solidarbeitrag sowie Drittmittel werden von der Trägerorganisation der Koordinationsstelle verwaltet und für die Organisation und Koordination des Prozesses im Auftrag des Plenums verwendet.
- (4) Über die Annahme oder Zurückweisung von staatlichen Fördermitteln oder privatwirtschaftlichen Spenden entscheidet das Plenum.
- (5) Die anlässlich der Erstellung der eigenen Beiträge entstehenden Kosten tragen die Mitglieder selbst. Sofern nicht anders bekanntgegeben, werden Reise- und Verpflegungskosten für notwendige Treffen von den beteiligten NRO selbst getragen.